

Kommission Religionsgemeinschaften,
Weltanschauungsgemeinschaften,
Staat und Gesellschaft
des Parteivorstandes
der LINKEN

Abschlussbericht

Linke Religionspolitik: Staat und Kirche trennen – der Vielfalt von Religionen und säkularen Weltanschauungen Raum geben

DIE LINKE.

Partei Vorstand der Partei DIE LINKE
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Tel. 030/24009-999
Redaktionsschluss April 2023
kontakt@die-linke.de
www.die-linke.de

V.i.S.d.P. Tobias Bank

Inhalt

1. Einleitung: Linke Religionspolitik im säkularen Staat und in einer Gesellschaft der Vielfalt	3
1.1. Autonomie und Allianzen für Gerechtigkeit und Solidarität.....	3
1.2. Religionskritik und die »Kritik der Erde« (Marx).....	5
Religion und ihre Erklärung zur Privatsache.....	7
1.3. Der säkulare Staat und die Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften.....	7
1.4. Religionskulturelle Ost-West-Unterschiede.....	9
2. Für gleiche Rechte kämpfen	10
2.1. Die weltanschauliche Neutralität des säkularen Staates.....	10
2.2. Gleichberechtigung aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.....	11
2.3. Gegen Antisemitismus, antimuslimischen Rassismus und jede andere Form von Rassismus – Alltägliche und staatliche Diskriminierung beenden.....	11
3. Die Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften konsequent umsetzen	12
3.1. Finanzielle Entflechtung.....	12
3.2. Sonderarbeitsrecht abschaffen – Rechte der Beschäftigten durchsetzen.....	13
3.3. Militärseelsorge abschaffen und durch eine unabhängige Soldatenseelsorge ersetzen.....	15
4. Religiöse und weltanschauliche Vielfalt ermöglichen	16
4.1. Jüdische und muslimische Feiertage schützen.....	16
4.2. Ernährungsvorschriften respektieren - Ausnahmen für rituelles Schächten zulassen.....	16
4.3. Beschneidung von Jungen.....	17
4.4. Religionsunterricht und Ethik-Unterricht.....	17
4.5. Konflikte solidarisch bearbeiten.....	18
4.6. Antimuslimischen Rassismus ächten.....	18
5. Umgang mit ethischen Grundsatzfragen	18
6. Anhang	20
6.1. Beschluss zur Einsetzung der Kommission Religionsgemeinschaften, Weltanschauungs- gemeinschaften, Staat und Gesellschaft vom 21.1.2017.....	20
Mitglieder der Kommission.....	20
6.2. Dokumentation der Arbeitspapiere der Religionspolitischen Kommission (2017-2021).....	21
6.3. Beschluss des Parteivorstands zum Umgang mit dem Bericht.....	22
6.4. Zitierte Literatur.....	22

1. Einleitung: Linke Religionspolitik im säkularen Staat und in einer Gesellschaft der Vielfalt

1.1. Autonomie und Allianzen für Gerechtigkeit und Solidarität

Für einen linken emanzipatorischen Umgang mit Religion muss am Anfang immer die kritische Analyse ihrer Funktionen stehen. Religionen sind ambivalent: Sie können Ungerechtigkeiten zementieren oder Kräfte der Humanisierung entfalten, sie können Visionen einer solidarischen Gesellschaft der Vielen befördern oder diese blockieren.

Die gegenwärtige religiös-kulturelle Landschaft in Deutschland ist einerseits von der bleibenden Vitalität des Religiösen und durch eine neue Vielfalt der Religionen geprägt, andererseits aber auch von einer Zunahme säkularer Überzeugungen. Deutschland ist in den letzten Jahrzehnten vielfältiger geworden: säkularer und religiös pluraler.

Zugleich erleben wir, wie auch in Deutschland Religionsfreiheit für Minderheiten infrage gestellt und zum Teil eingeschränkt wird. Zahlreiche Studien belegen sowohl starke islamfeindliche wie auch antisemitische Ressentiments. Die extreme Rechte spaltet unter dem Vorwand der Religionskritik besonders am Islam die Gesellschaft. Fragen nach dem Umgang mit kultureller und religiöser Vielfalt sind drängender geworden und müssen neu gestellt werden.

Die Partei DIE LINKE braucht einen programmatischen Kompass zur Orientierung in Fragen ihres Verhältnisses zu religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften und zum Verhältnis zwischen Staat und diesen Gemeinschaften.

Dieser Kompass kann nur das Menschenrecht auf Ausübung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sein und der Einsatz für eine gerechte Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sein. Als LINKE verteidigen wir den normativen Kern des Konsenses pluralistischer Gesellschaften und unterstützen alle Kräfte, die

sich solidarisch in die Gesellschaft einbringen. Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit ist kein Sonderrecht für die Frommen, die geschützt werden möchten, sondern ein Freiheitsrecht für alle. Es eröffnet einen Freiheitsraum, wo jeder und jede nach eigenen Überzeugungen gleichberechtigt mit Anderen leben kann. Eine Linke, die das Projekt der Aufklärung verteidigt und fortzuschreiben will, tritt gleichermaßen für das Recht auf Religionsfreiheit in all ihren Dimensionen ein als auch für das Recht auf Kritik.

Die Menschenrechte und ihre solidarische Ausübung sind der Schlüssel für eine Gesellschaft der Vielfalt. Sie bilden die Basis für Freiheitsrechte und begründen die freie und gleichberechtigte Selbstbestimmung der Menschen in Solidarität miteinander. Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit ist breit verankert: im Grundgesetz (Art.4), in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Art. 18), im Zivilpakt (Art. 18) sowie in regionalen Systemen der Menschenrechte wie die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 9 Abs. 1). Es enthält drei Dimensionen: individuelle Freiheit zum Glauben, individuelle Freiheit vom Glauben und die gesellschaftlich-kollektive Freiheit, den gemeinsamen Glauben öffentlich und sichtbar zu leben. Daraus ergeben sich Ansprüche der Bürger*innen an den Staat und an die Gesellschaft. Das Recht auf freie und gleichberechtigte Selbstbestimmung verlangt Respekt für die Vielfalt von Lebensformen. Wir stellen uns gegen autoritäre, demokratiefeindliche und diskriminierende Praktiken, auch wenn diese im Namen von Religionsgemeinschaften oder unter Berufung auf eine Religion auftreten. DIE LINKE wendet sich gegen jede Diskriminierung und Gewalt gegen Anhängerinnen und Anhänger, Repräsentanten oder Einrichtungen jeglicher Religion und Weltanschauung.

Der säkulare Verfassungsstaat ist neutral gegenüber religiösen und weltanschaulichen Positionen. Nur dann kann er angesichts einer Vielfalt der Positionen und Stimmen befriedend und integrierend wirken. Eine den Wert der pluralistischen Vielfalt von Kulturen, Religionen und Weltanschauungen anerkennende Politik muss eine Koexistenzordnung schaffen, in der die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften einen Platz für ihre Stimmen haben. Der in den

Menschenrechten formulierte Anspruch auf freie und gleichberechtigte Selbstbestimmung verlangt Respekt für die Vielfalt von Überzeugungen und Lebensentwürfen, die Menschen leben.

Anforderung an eine linke Religionspolitik:

Der Umgang mit dieser Vielfalt stellt eine Herausforderung dar, der sich eine linke Politik nicht entziehen kann. Denn dabei geht es um nichts Geringeres als um ein Kernanliegen der gesellschaftlichen Linken, gleiche Freiheitsrechte für alle schaffen, ihre solidarische Ausübung zu befördern und so der Entsolidarisierung in der Gesellschaft entgegenzuwirken. Sie ist nicht nur eine Vielfaltspolitik, die Multikulturalität achtet. Sie muss kulturelle Vielfalt ermöglichen und solidarisch gestalten. Doch diese Vielfalt ist durch soziale, kulturelle und ökonomische Ungleichheiten geprägt. Linke Menschenrechtspolitik ist zunächst Schutz von Menschen, denen gleiche Rechte und Anerkennung vorenthalten werden oder die massiven Benachteiligungen ausgesetzt sind. Dies gilt heute in der Bundesrepublik insbesondere gegenüber Muslimen und Musliminnen. Der wachsende Antisemitismus findet in uns entschiedene Gegner. Linke Menschenrechtspolitik hat eine Klassendimension und befördert deshalb den Kampf für die Beseitigung der heutigen Klassengesellschaft – in Deutschland und international.

Linke Religionspolitik ist einerseits auf die Durchsetzung der Rechte auf die freie Ausübung von Religion und Weltanschauung im Hier und Jetzt und zugleich auf die solidarische, sozialistische Umgestaltung der Gesellschaft gerichtet.

1.2. Religionskritik und die »Kritik der Erde« (Marx)

Die Erwartung eines zwangsläufigen Absterbens der Religion oder der unaufhaltsamen Säkularisierung im Sinne eines Bedeutungsverlustes Religion in der Moderne hat sich nicht erfüllt. Herausbildet hat sich eine plurale religiöse und säkulare Landschaft.

Die Linke setzt sich für die autonome religiöse und weltanschauliche Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürgern ein, weil, wie Rosa Luxem-

burg 1918 schrieb: »Das Negative, den Abbau, kann man dekretieren, den Aufbau, das Positive, nicht. Neuland. Tausend Probleme. Nur Erfahrung [ist] imstande, zu korrigieren und neue Wege zu eröffnen. Nur ungehemmtes, schäumendes Leben verfällt auf tausend neue Formen, Improvisationen, erhält schöpferische Kraft [...].« (Luxemburg, Werke, Bd. 4, S. 360) Die Suchprozesse der Vielen nach Antworten darauf, was der Mensch ist, was seine Würde ausmacht, was ein gutes Leben in einer guten Gesellschaft ist, wie sich Freiheit, Gleichheit und Solidarität zueinander verhalten, wie die Wege zu einer gerechten Gesellschaft sind und wie mit den dabei auftretenden Widersprüchen umgegangen werden kann, sind unverzichtbar.

Religionskritik ist ein bleibendes Anliegen linker Religionspolitik. Dabei steht sie in der Tradition von Karl Marx, für den es darauf ankam, die »Kritik des Himmels« in eine »Kritik der Erde« (MEW 1: 379) zu verwandeln. Aus diesem Erbe bezieht linke Religions- und Weltanschauungspolitik ihr kritisches Potenzial durch die Kritik und Analyse der Kräfte, welche die bestehende Ordnung stützen und die Klassengegensätze verschleiern. Auch die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bilden ein Feld dieser Auseinandersetzung um Hegemonie. Linke Politik zielt im Besonderen darauf, die gemeinschaftlichen Grundlagen für ein Leben aller in Würde zu sichern. Dies ist nur dann möglich, wenn eine systematische Politik der Überwindungen aller strukturellen Benachteiligungen, von Unterdrückung, Ausbeutung, Ausgrenzung und Gewalt verfolgt wird. Die Bewegung zur Emanzipation findet überall in der Gesellschaft als ein politischer, kultureller und sozialer Kampf statt. Deshalb sind auch religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften ein umkämpfter Ort beim Unterfangen, »alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen ist« (MEW 1: 385). Linke Religionspolitik weiß mit Marx um den ambivalenten Doppelcharakter von Religion; sie kann befreiende und unterdrückende Dimensionen haben. So ist für Marx Religion in einem »das »Opium des Volks« und auch »Ausdruck des wirklichen Elends und in einem die Protestation gegen das wirkliche Elend« (MEW 1: 378).

Linke Religionspolitik tritt für religiöse und weltanschauliche Autonomie ein und für Bündnisse mit Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, wo und wann immer es diesen um eine gerechte, solidarische, friedliche und nachhaltige Gesellschaft geht. Sie versteht sich als eine Politik, die die ethisch-moralische, kulturelle, religiöse und spirituelle Vielfalt der Gesellschaft gerecht gestalten will. Sie hat ein Interesse daran, die vielfältigen Quellen der Humanität und Solidarität zivilgesellschaftlich zu erschließen, ihnen Raum zu geben und sie zu fördern. Denn aus ihnen speist sich das ethische Bewusstsein und die Solidarität der Bürgerinnen und Bürgern mit ihren Weltbildern und Vorstellungen des Guten, ob diese religiös oder säkular inspiriert sind. In einer Gesellschaft der Vielfalt müssen religiöse wie säkulare Sichtweisen als gleichrangige moralische Quellen für eine demokratische Kultur geachtet werden. Linke Religionspolitik setzt sich dafür ein, dass es einen Umgang auf gleicher Augenhöhe mit allen säkularen, weltanschaulichen und religiösen Auffassungen darüber, ethischen Wertesystemen und normativen Orientierungen gibt. Denn was gut, gerecht und vernünftig ist, gibt es in einer pluralen Gesellschaft nur im Plural. Deshalb setzt die LINKE auf Bündnisse im Kampf um Gerechtigkeit, Frieden, den Schutz der Natur und vor allem im Kampf um die Überwindung des Kapitalismus.

Die Mitglieder der Partei DIE LINKE sollen den Dialog mit den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften suchen, um Gemeinsamkeiten mit den Befreiungstraditionen der Religionsgemeinschaften, aber auch die Differenzen zu entdecken. Sie verteidigen die gleichen Rechte aller Religions- und Glaubensgemeinschaften und wenden sich gegen Diskriminierungen und Anfeindungen gegen jüdische, christliche, muslimische und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Dies schließt ebenso ein, sich der Auseinandersetzung zu stellen, wenn in religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften Tendenzen des Rassismus, des Antisemitismus und der Islamfeindlichkeit, der Anfeindungen gegenüber der christlichen Religion sowie der Frauenfeindlichkeit, der Homo- und Transphobie gefördert und die Würde des Menschen, seine Selbstbestimmung und Solidarität in Frage gestellt werden.

In Geschichte und Gegenwart gab und gibt es in vielen religiösen Gemeinschaften starke Tendenzen gegen emanzipatorische und solidarische Ansprüche. Für die Linke bildet die Trias Freiheit, Gleichheit und Solidarität die fortdauernde Grundlage für den Maßstab für Gesellschaftsveränderung. Dieser Maßstab ist für uns die Grundlage für die gesellschaftlich und politisch bedeutsame Allianz von säkular oder religiös motivierten Menschen.

Die sozialistischen und Befreiungstraditionen in Kirchen und Religionsgemeinschaften sind für das Verhältnis der Linken zu den Religionsgemeinschaften von großer Bedeutung. Auch in Deutschland entwickeln sich Teile der Kirchen und Religionsgemeinschaften seit Jahrzehnten zu Widerspruchsmächten. Sie treten ein für den Schutz geflüchteter Menschen, sie sind engagiert in der Friedens- und Umweltbewegung oder bekämpfen die Religion des Kapitalismus.

Religion und ihre Erklärung zur Privatsache

Die Erklärung der Religion zur Privatsache stellte eine zentrale Forderung der Arbeiterbewegung und ihrer politischen Partei im 19. Jahrhundert dar. Diese Forderung war angesichts des Staatskirchentums unmittelbar einsichtig. Wenn das Gothaer Parteiprogramm der SPD von 1875 Religion zur Privatsache erklärt hat, dann beschreibt es ein Abwehrrecht gegenüber dem regressiven Staat Bismarcks. Dieses Abwehrrecht hat Karl Marx in seinen »Randglossen zum Programm der deutschen Arbeiterpartei« zur Sprache gebracht: »Jeder muss seine religiöse wie seine leibliche Notdurft verrichten können, ohne dass die Polizei ihre Nase hineinsteckt.« (Marx 1875: 72) Nur in diesem Sinne ist Religion Privatsache und nicht Staats- oder Parteisache.

1.3. Der säkulare Staat und die Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften

Die Trennung von Staat und Kirche, bzw. von Staat und Religionsgemeinschaften ist eine alte Forderung, für die sich die Linke immer stark gemacht und hat und dies immer noch tut. Verfassungsrechtlich formuliert wurde sie in Deutschland öffentlichkeitswirksam erstmals in der Paulskirchenverfassung von 1848, die aber nie in Kraft trat. Doch erst in der Weimarer Reichsverfassung von

1919 (Art. 137) wurde sie verankert und 1949 in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Art. 140) und in die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik von 1949 (Art. 43) übernommen.

Die Trennung von Staat und Kirche ist in verschiedenen Bereichen unzureichend umgesetzt. So ist zum Beispiel der Verfassungsauftrag nach Ablösung der Staatsleistungen aus der Weimarer Reichsverfassung noch immer nicht eingelöst, die bestehende Form der Militärseelsorge entspricht nicht dem Trennungsgebot.

Der säkulare Staat kann nur weltanschaulich neutral sein, wenn er von der Religion getrennt ist. Um eine »Heimstatt aller Staatsbürger« (BVerfGE 19, S. 216) sein zu können, müssen Staat und Religionsgemeinschaften voneinander getrennt sein. Die Forderung nach einer institutionellen Trennung von Staat und den Religionsgemeinschaften ist ein Freiheitsgewinn, denn sie eröffnet allen Bürgerinnen und Bürgern einen gleichen Freiheitsraum. Er gibt allen Bürgerinnen und Bürgern gleich welcher Weltanschauung das Recht, sich als Bürge*in gleichberechtigt beteiligen und einbringen zu können.

Mit der Forderung nach der Trennung von Staat und Kirche sowie Religionsgemeinschaften werden drei Grundanliegen verwirklicht, denen eine säkulare und plurale Gesellschaft genügen muss:

- Gewissensfreiheit
- Gleichheit aller Bürgerinnen und Bürger vor dem Gesetz
- gleiche Anerkennung aller.

Die Neutralität des säkularen Staates beruht auf zwei Prinzipien, nämlich der gleichen Achtung und der Gewissensfreiheit, sowie auf zwei Verfahrensmodi, der Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften und der strikten Neutralität und Äquidistanz des Staates gegenüber allen Religionen und säkularen geistigen Strömungen. Die Vielfalt zu achten ist der Zweck der weltanschaulichsäkularen Neutralität des Staates. Die Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften ist das Mittel, diesen Zweck zu erreichen. Deshalb ist auch konsequente Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften kein Selbstzweck und weder religions- noch kirchenfeindlich.

Die gängige Formel von der Trennung zwischen Religion und Politik allein gibt keine Auskunft darüber, wie diese Trennung gestaltet wird: Sie kann nämlich liberal oder illiberal, freiheitlich oder dogmatisch, kooperativ oder spaltend, pragmatisch oder doktrinär sein. Sie reicht auch nicht aus, den komplexen Umgang mit religiöser und moralischer Vielfalt in modernen Gesellschaften bestimmen zu können. Die verfassungsrechtlich gebotene und von der Linken vertretene Trennung von Staat und Kirchen (und den Religionsgemeinschaften) meint keine Beziehungslosigkeit, sondern eine »respektvolle Nichtidentifikation« (Bielefeldt 2012: 31) des Staates mit diesen Gemeinschaften. Das Identifikationsverbot ist Ausdruck des Respekts vor der Freiheit der Menschen, sich in Sachen der Religion und Weltanschauung selbst bestimmen zu können.

Die weltanschauliche Neutralität des Staates zielt keineswegs auf öffentlich religionsfreie Räume, sondern steht im Dienst der gleichen Religionsfreiheit aller, die nur dann diskriminierungsfrei für alle zur Geltung kommen kann, wenn der Staat sich selbst nicht mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung identifiziert und neutral bleibt. Von daher verbieten sich Kreuzfixe oder andere religiöse Symbole in Amtsstuben oder Gerichtssälen.

Der demokratische Staat muss säkular sein, ohne die Säkularisierung der Gesellschaft fördern zu dürfen. In einem solchen Fall würde er in die Freiheit und Autonomie der Bürger*innen eingreifen und seine eigene Neutralität verlassen. Die Säkularität des Rechtsstaates ist nicht zu verwechseln mit einer durch den Staat betriebenen Privatisierung des Religiösen. Die Säkularität des Staates hat sich aus einem Einspruch gegen den Machtanspruch von Kirchen in einen Anspruch auf Gleichbehandlung und Anerkennung aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gewandelt.

Linke Debatten über die Beziehung von Staat und den Religionsgemeinschaften reduzieren sich nicht selten auf den Streit um die Mittel, während der Zweck der Trennung von Staat und Kirche in den Hintergrund rückt, nämlich das emanzipatorische Ziel, für religiöse und weltanschauliche

Vielfalt einen Freiheitsraum zu schaffen und zu gestalten und zu einer solidarischen Gesellschaft beizutragen. Linke Religionspolitik darf nicht nur das Mittel, nämlich die Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften, zum Gegenstand haben, sondern es muss ihr um den Zweck der Trennung gehen: Ein säkularer Staat und die Vielfalt einer Gesellschaft, in der alle Stimmen und Beiträge für mehr Gerechtigkeit, Solidarität und Nachhaltigkeit gleich wertgeschätzt werden, mögen sie religiös, weltanschaulich oder säkular inspiriert sein.

Kooperative Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften

Im deutschen Religionsverfassungsrecht hat sich in der langen Verfassungsgeschichte seit der 1848er Verfassung bis heute das Konzept einer Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften auf der Basis der Trennung herausgebildet. Das Bundesverfassungsgericht hat diese verfassungsrechtliche Bestimmung des Verhältnisses von Religion, Weltanschauung und Staat als eine »fördernde und wohlwollende Neutralität gegenüber den unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Richtungen« (Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 27. Januar 2015, 1 BvR 471/10) bestimmt.

Zur Weiterentwicklung einer kooperativen Beziehung gehört eine konsequente Entflechtung von Religionsgemeinschaften und Staat. Wenn die christlichen Kirchen allerdings Rechtspositionen beanspruchen, die anderen religiösen oder weltanschaulichen Gruppen vorenthalten werden, dann sind dies Privilegien, die mit der gegenwärtigen Verfassung nicht zu legitimieren sind. Diese Verletzung der Verfassung hat eine linke Kritik aufzugreifen.

Anforderung an eine linke Religionspolitik:

Die Aufgabe einer emanzipatorischen und linken Religionspolitik ist es, dazu beizutragen, die in der Verfassung angelegte Trennung von Staat und Kirche (und den Religionsgemeinschaften) so weiterzuentwickeln, dass der säkulare Rechtsstaat allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gleichermaßen wirklich gerecht werden kann, indem er Freiheitsräume sichert und solidarisches Zusammenwirken befördert.

1.4. Religionskulturelle Ost-West-Unterschiede

Im Verhältnis zur Religion sind West- und Ostdeutschland auch 30 Jahre nach der Wiedervereinigung unterschiedliche Gesellschaften. 1989 gaben in Westdeutschland 89 Prozent und in Ostdeutschland 35 Prozent an, einer Konfession anzugehören. Für Ostdeutschland werden für die niedrigen Werte meist die Verfolgung, Unterdrückung und Ausgrenzung der Christen und Kirchen verantwortlich gemacht. Deshalb wurde für die Zeit danach mehrfach eine Renaissance erwartet, die jedoch nicht eingetreten ist. Die PDS hat sich 1990 in einem Positionspapier zu Religion, Kirchen und Gläubigen »Für ein Miteinander in Toleranz und humanistischer Verantwortung« bekannt: »Die PDS bekennt die Mitschuld vieler ihrer Mitglieder an der Politik der SED gegenüber Religion, Kirchen und Gläubigen. Trotz öffentlicher Bekundung von Gleichberechtigung und Gleichachtung aller Bürger wurde das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzt. Das »angemaßte« Mitwirken der Kirchen und Religionsgemeinschaften an gesamtgesellschaftlichen Aufgaben wurde im Sinne politischer Konformität zu regulieren versucht.« Um dann zu bekräftigen: »Die PDS bekundet gegenüber allen gläubigen Bürgern, dass sie eine politische Plattform für all jene sein will, die erkannt haben, dass sich Marxismus und Christentum, Sozialismus und Religion von ihren sozialetischen Intentionen her eben nicht ‚wie Feuer und Wasser‘ verhalten, sondern viele verbindende Gemeinsamkeiten aufweisen.«

Zu beachten ist, dass die Lage in den Metropolenregionen in und im ländlichen und kleinstädtischen Raum sehr unterschiedlich ist. Linke regionale und kommunale Politik sollte versuchen, dieser Besonderheit sensibel gerecht zu werden.

2. Für gleiche Rechte kämpfen

2.1. Die weltanschauliche Neutralität des säkularen Staates

Wir verteidigen die weltanschauliche Neutralität des Staates. Sie ist eine Voraussetzung dafür, dass alle Bürgerinnen und Bürger in einer vielfälti-

gen, religionspluralen und in vielen Teilen säkularer Gesellschaft zusammenleben. Kruzifixe und andere religiöse Symbole haben in Amtsstuben oder Gerichtssälen nichts zu suchen.

Hingegen ist es die Aufgabe des säkularen Staates, die individuelle Religionsausübung zu ermöglichen und Bürgerinnen und Bürger von Diskriminierung zu schützen.

DIE LINKE muss Sorge dafür tragen, dass alle Menschen grundsätzlich nicht aufgrund ihres Bekenntnisses und der damit verbundenen Symbole, z. B. Kleidung, benachteiligt, werden.

Das trifft auf Beschäftigungsverhältnisse für die private Wirtschaft als auch den Öffentlichen Dienst zu.

2.2. Gleichberechtigung aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird immer wieder von rechts in Frage gestellt. Wir stellen uns gegen die Versuche, unter dem Deckmantel der Religionskritik die Rechte von Jüdinnen und Juden, Musliminnen und Muslimen sowie anderer religiöser Minderheiten und ihrer Religionsgemeinschaften einzuschränken.

Muslimische Religionsgemeinschaften und andere Religionsgemeinschaften sind trotz grundgesetzlicher Gleichstellung den Kirchen in Deutschland faktisch nicht gleichgestellt. Sie sind in ihren Rechten und Aufgaben, zum Beispiel beim Religionsunterricht, der Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen und der konfessionellen Wohlfahrtspflege, benachteiligt. DIE LINKE fordert auch die gleichwertige Förderung der muslimischen Wohlfahrtspflege und religions- und kultursensible soziale Dienstleistungen und Einrichtungen ein. Wir setzen uns für die Gleichberechtigung der muslimischen Religionsgemeinschaften, kleiner Religionsgemeinschaften sowie der Weltanschauungsgemeinschaften mit den christlichen Kirchen ein.

Alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sollen sich aktiv für eine demokratische, solidarische und friedliche Gestaltung der Gesell-

schaft einsetzen können. Der Bund soll gemeinsam mit den Bundesländern darauf hinwirken, Vereinbarungen zur gleichberechtigten Anerkennung von muslimischen Religionsgemeinschaften, kleiner Religionsgemeinschaften sowie der Weltanschauungsgemeinschaften voranzubringen.

Wir setzen uns dafür ein, dass Religionsgemeinschaften Sakralbauten errichten dürfen und verteidigen sie, wenn Rassisten gegen den Bau von Moscheen und anderen Sakralbauten mobilisieren.

2.3. Gegen Antisemitismus, antimuslimischen Rassismus und jede andere Form von Rassismus - Alltägliche und staatliche Diskriminierung beenden

Jüdische und muslimische Mitbürgerinnen und Mitbürger werden im Alltag diskriminiert, insbesondere, wenn ihre Zugehörigkeit zum Judentum oder dem Islam äußerlich erkennbar ist (Kippa, Schläfenlocken, Bart, Kopftuch). Muslimische Frauen sind besonders von Diskriminierung betroffen - bei der Arbeitssuche, bei der Wohnungssuche und im Bildungsbereich. Diese umfassende Diskriminierung ist auch eine Folge der jahrelangen stigmatisierenden Debatten in Medien und Politik über Frauen mit muslimischen Kopftüchern und den Islam. In den letzten fünfzehn Jahren wurden für Beschäftigtengruppen im öffentlichen Dienst in mehreren Bundesländern religiöse Bekleidungsverbote eingeführt, die wir ablehnen. Diese Kopftuchverbote werden inzwischen vom Bundesverfassungsgericht und vom Bundesarbeitsgericht zurückgewiesen.

Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit allgemein durchzusetzen, bedeutet, religiöse Minderheiten zu schützen und sich gegen die Forderung nach generellen Kleidungsverböten religiöser Kleidung in der Öffentlichkeit, und gegen Diskriminierung aufgrund des Tragens von religiös motivierter Bade- und Sportbekleidung auszusprechen.

Wir wollen dafür Sorge tragen, dass Beschäftigte grundsätzlich nicht aufgrund ihres Bekenntnisses oder ihrer religiösen Bekleidung benachteiligt werden dürfen.

3. Die Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften konsequent umsetzen

3.1. Finanzielle Entflechtung

Wir treten für die institutionelle Trennung zwischen Staat und Kirche und den Religionsgemeinschaften ein. Diese von der Verfassung gebotene Trennung wird durch die bestehende rechtliche Ausgestaltung der Kirchensteuer verletzt.

Die Weimarer Reichsverfassung wollte die Finanzbeziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften entflechten. Deshalb verankerte sie einerseits das Gebot in der Verfassung, die Staatsleistungen abzulösen, und andererseits als Kompensation gewährleistete sie verfassungsrechtlich die Kirchensteuer.

Deshalb fordert die LINKE sowohl eine unverzügliche Umsetzung der Ablösung der Staatskirchenleistungen durch ein Grundsatzgesetz als auch eine Weiterentwicklung der Rechtsformen sowie der Finanzierung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die dem verfassungs- und menschenrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung entspricht.

Mit dem Bundesverfassungsgericht vertreten wir die Auffassung, dass «staatliche Hilfe für die Verwaltung der Kirchensteuer in Anspruch zu nehmen, über den Gewährleistungsanspruch des Art. 137 Abs. 6 WRV hinausgeht» (BVerfGE 2 BvR 443/01, Rn 83), Weder die Anbindung an den staatlichen Steuertarif noch der Einzug der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung des Staates oder die Mitwirkung der Arbeitgeber sind in der Verfassung abgesichert. Wir fordern deshalb, dass Kirchen und Religionsgemeinschaften ihre Beiträge nach der Vorgabe der Verfassung «aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten» (Art. 140 GG i. Verb. m. Art. 137 Abs. 6 WRV) selbstständig erheben sollen.

Wir sind darüber hinaus der Auffassung, dass Kirchen und Religionsgemeinschaften ihre Beiträge gemäß den grundgesetzlichen Regelungen selbstständig erheben sollen.

3.2. Sonderarbeitsrecht abschaffen – Rechte der Beschäftigten durchsetzen

Die katholische und die evangelische Kirche sowie die beiden ihr zugeordneten Wohlfahrtsverbände Caritas und Diakonie sind mit ca. 1,6 Mio. Beschäftigten – unter ihnen 70 Prozent Frauen – die größten Arbeitgeberinnen nach der öffentlichen Hand in der Bundesrepublik. Deshalb wirkt sich das kirchliche Sonderarbeitsrecht nicht nur auf kirchlich-religiöse Arbeitsbereiche im engeren Sinne aus, sondern auch auf den gesamten Sozialsektor in der Bundesrepublik.

Die Subsidiarität ist ein Strukturprinzip des bundesdeutschen Sozialstaatsmodells. Es wurde seit der Einführung des Markt- und Wettbewerbsregimes zunehmend ausgehöhlt und zu einem Instrument der Deregulierung umgeformt. Die bislang verbotenen privat-gewerblichen Anbieter wurden zugelassen und den gemeinnützigen Verbänden gleichgestellt. Um Kosten einzusparen, wurde zwischen den Wohlfahrtsverbänden und zwischen ihnen und den privatgewerblichen Träger ein Wettbewerb initiiert. Der Sozialsektor wurde zu einem der am stärksten deregulierten Wirtschaftszweige Deutschlands.

Die Kirchen begründen die Besonderheit des kirchlichen Sonderarbeitsrechts mit dem Begriff »Dienstgemeinschaft«. In der Weimarer Zeit gab es kein kirchliches Sonderarbeitsrecht. Erst ab den 1950er Jahren gab die Politik den Kirchen das Recht, ihr Arbeitsrecht selbstständig zu gestalten. Zentraler Begriff wurde die »Dienstgemeinschaft«, die keineswegs kirchlichen Ursprungs ist, sondern 1936 aus dem antigewerkschaftlichen und antidemokratischen NS-Arbeitsrecht übernommen wurde. Die bundesdeutschen Gerichte haben lange eine extensive Deutung des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen akzeptiert und sind der kirchlichen Lesart gefolgt, dass staatliche Gerichte sich aus dem kirchlichen Arbeitsrecht raushalten – auch wenn das oftmals eine Einschränkung von Grundrechten von kirchlichen Angestellten zur Folge hatte. In zwei Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bzw. des Bundesarbeitsgerichts (BAG) aus den Jahren 2018 und 2019 wurden die Freiheit der Kirchen in ihren arbeitsrechtlichen Entschei-

dungen jeweils deutlich stärker begrenzt, als es das Bundesverfassungsgericht bis dahin tat.

Rechte der Kirchen und die Grund- und Menschenrechte

Nach dem über Art. 140 GG verbindlichen Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung ordnet und verwaltet jede Religionsgemeinschaft »ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes« (Art. 137 Abs. 2 i. Verb. m. Art. 140 GG). Diese Rechtsbestimmung haben die Kirchen über den Wortlaut der Verfassung extensiv zu einem Selbstbestimmungsrecht ausgeweitet. Die Rechtsposition der Kirchen als Institution darf keinen Vorrang gegenüber den individuellen Grund- und Menschenrechten ihrer Beschäftigten einnehmen. Sie findet ihre Grenzen an den für alle geltenden Gesetzen und den Grund- und Menschenrechten. Entsprechend der Rechtsprechung des EuGH müssen die individuellen Menschenrechte und die Rechte der Beschäftigten gegenüber dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht gestärkt werden.

Die Kirchen können ihre Identität bewahren, ohne ihre Beschäftigten arbeitsrechtlich zu benachteiligen. Das Recht auf Religionsfreiheit schützt den Freiraum für die Religionsausübung im engeren Bereich der Verkündigung. Da es keinen Sachgrund für ein Sonderarbeitsrecht der Kirchen gibt, muss der arbeitsrechtliche Sonderstatus der Kirchen zugunsten des allgemein geltenden Arbeitsrechts aufgehoben werden. Dazu gehört das kollektive Recht auf gewerkschaftliche Betätigung sowie Tarifverträge. Tarifverträge sind auch für kirchliche Betriebe ein normales Mittel, um Lohn- und Arbeitsbedingungen festzuschreiben. - Verkündigungsnahe Tätigkeiten bleiben ausgenommen.

Mitbestimmungsrechte

Die Kirchen müssen den Beschäftigten in ihren Einrichtungen dieselben Mitbestimmungsrechte gewähren, die die Verfassung allen Arbeitnehmer*innen zuerkennt. Dazu gehören neben dem Betriebs- bzw. Bundespersonalverfassungsgesetz (BetrVG bzw. BPerVG) auch das Recht auf eine paritätische Unternehmensmitbestimmung in den Aufsichtsratsgremien.

Streikrecht

Das Streikrecht ist ein Menschenrecht. Auch in den Kirchen und den ihnen nahestehenden Organisationen wie Diakonie und Caritas muss das Recht auf Streik als Verfassungsrecht gesichert sein.

Daseinsvorsorge und Privatisierung

Die sachfremde Ökonomisierung und Privatisierung des Sozialsektors muss zurückgedrängt werden, denn die Arbeit im Sozialsektor für und am Menschen ist keine Ware, sondern ein soziales Gut. Soziale Dienste in der Daseinsvorsorge sind ein öffentliches Gut und keine Ware. Nichtgewinnorientierte Trägerschaften (freigemeinnützig und öffentlich) müssen wieder Vorrang vor gewinnorientierten privat-gewerblichen Trägern haben. Krankenhaus- und Pflegekonzernen muss der Börsengang verboten werden.

Die Kirchen müssen sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung als dominierende Akteure und Arbeitgeberinnen im Sozial-, Krankenhaus- und Pflegesektor stellen und das heutige Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) als arbeitsrechtlichen Rahmen übernehmen. Gute Arbeit und gute Dienstleistungen kann es im Sozialsektor kann nur geben, wenn die Privatisierung und Gewinnorientierung zurückgedrängt werden.

Deshalb fordern wir die Grundrechte der Beschäftigten von Kirchen, Religionsgemeinschaften und in ihnen angeschlossenen Einrichtungen zu stärken und ihre strukturelle Benachteiligung zu beseitigen.

1. Das kollektivrechtliche Grundrecht auf Koalitionsfreiheit muss auch für Beschäftigte in Kirchen und Religionsgemeinschaften gelten.

Deshalb fordern wir das Recht auf Tarifverträgen und das Recht auf Streik für Beschäftigte in den Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie den ihnen angeschlossenen Wohlfahrtsverbänden.

2. Die Beschäftigten in Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie in den ihnen verbundenen Wohlfahrtsverbänden müssen die gleichen Mitwirkungs-, Mitberatungs- und Mitbestimmungsrechte wie Beschäftigte in weltlichen Einrichtungen durch Streichung des § 118 (2) BetrVG.

Wir fordern deshalb, dass das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) und die Gesetze zur Unternehmensmitbestimmung (DrittelbG; MitbestG) in Kirchen und Religionsgemeinschaften Anwendung finden.

3. Der Schutzgehalt des Rechts der Religionsgemeinschaften, »ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten« (Art. 137 Abs. 3 WRV i. Verb. m. Art. 140 GG) darf die Grundrechte der Beschäftigten nicht in unzulässiger Weise einschränken. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften können ihr Selbstbestimmungsrecht nach europäischem Recht nur gelten machen, wenn die Art der Tätigkeit und ihre Ausübung eine »wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte Anforderung« für eine Betätigung der Religion darstellt. (EuGH C 414/16)

Deshalb fordern wir, dass das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen entsprechend der Rechtsprechung des EuGH die Grundrechte nicht schmälert. Verkündigungsnahe Tätigkeiten bleiben ausgenommen.

3.3. Militärseelsorge abschaffen und durch eine unabhängige Soldatenseelsorge ersetzen.

Militärseelsorge an sich lehnen wir ab, da die Militärseelsorger*innen in das militärische System eingebunden sind und die Trennung von Kirche und Staat aufgehoben wird. Sie muss durch einen Seelsorgevertrag für alle Angehörigen der Bundeswehr ersetzt werden, der eine gleichberechtigte Betreuung durch alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften garantiert und die geistliche Dienstaufsicht nicht auf Kirchen engführt. Die kirchlichen oder weltanschaulichen Betreuungspersonen sollen bei der Bundeswehr weder angestellt noch verbeamtet sein.

Um das Recht auf Religionsfreiheit für Angehörige der Bundeswehr und seelsorgerliche Betreuung sicherzustellen, ist es notwendig, eine vom Militär unabhängige Soldatenseelsorge einzurichten, die finanziell nicht vom Staat getragen und auch nicht in die militärischen Strukturen eingebettet ist und die allen Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften offensteht.

Solange die Kirchen das Recht haben, Militärseelsorge anzubieten, muss den anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dasselbe Recht eingeräumt werden. Durch die Einrichtung der jüdischen Militärseelsorge wird eine Gleichbehandlung jüdischer Soldat*innen ermöglicht. Es steht jedoch immer noch aus, dass auch muslimische Angehörige und Angehörige weiterer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften der Bundeswehr gleichberechtigt mit den christlichen Kirchen ihr Recht auf Religionsfreiheit durch Seelsorge für Soldat*innen wahrnehmen können.

4. Religiöse und weltanschauliche Vielfalt ermöglichen

Voraussetzung für die Ermöglichung von Vielfalt ist es, Privilegien der Kirchen und bestehende Diskriminierungen abzubauen.

DIE LINKE tritt für gleiche Rechte für alle ein - vorbehaltlos, denn das Menschenrecht auf Religionsfreiheit gilt für alle, nicht nur für die, die wir als besonders liberal, links oder fortschrittlich wahrnehmen.

4.1. Jüdische und muslimische Feiertage schützen

Im Alltag wird die Religionsausübung von Minderheiten erschwert, da sie keinen Anspruch auf unbezahlten Urlaub oder die Verschiebung von Prüfungen haben. Deshalb fordern wir die Einführung staatlich geschützter Feiertage für jüdische, muslimische und andere Religionsgemeinschaften sowie pragmatische, sensible Lösungen in den Bildungseinrichtungen.

4.2. Ernährungsvorschriften respektieren - Ausnahmen für rituelles Schächten zulassen

Für viele jüdische und muslimische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind Ernährungsvorschriften geboten. Der Verzehr bestimmter Lebensmittel ist verboten. So ist der ausschließliche Verzehr von Fleisch aus konventioneller Schlachtung verboten, rituelle Schächtung ist geboten.

Teil des extrem rechten und rassistischen Kulturkampfes, der durch Pegida und die AfD populärisiert wurde, sind Kampagnen gegen »halal«-Essen

und gegen das Schächten. DIE LINKE fordert die Achtung religiöser Ernährungsvorschriften in öffentlichen Einrichtungen.

DIE LINKE spricht sich dafür aus, dass die zuständigen Behörden Ausnahmegenehmigungen für jüdische und muslimische Schlachter vom Schächtverbot zu erteilen, das im Jahr 1933 durch die NSDAP eingeführt wurde.

4.3. Beschneidung von Jungen

In der Frage nach der Rechtmäßigkeit der Beschneidung geht es um das Verhältnis einer insgesamt immer säkularer werdenden Gesellschaft zum Islam und zum Judentum. Wenn Beschneidung verboten ist, wäre dies ein Eingriff in die positive Religionsfreiheit jüdischer und muslimischer Menschen.

Ungeachtet tiefgreifender Differenzen innerhalb der Partei DIE LINKE anerkennen wir die Rechtslage zur Beschneidung aus dem Jahr 2012 (BGB § 1631d) als Ausdruck für einen schonenden Ausgleich der Grundrechte der Eltern, dem Recht auf Religionsfreiheit und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Wir achten die besondere Bedeutung von jüdischem und muslimischen Leben in Deutschland. Die Beschneidung von Jungen ist grundverschieden von der Genitalverstümmelung von Mädchen. Letztere ist ein gewalttätiger und erniedrigender Initiationsritus und als solcher abzulehnen.

4.4. Religionsunterricht und Ethik-Unterricht

Die Bundesrepublik Deutschland ist eine religionsplurale und säkulare Gesellschaft. Die Auseinandersetzung mit der eigenen und der fremden Weltanschauung/Religion in der Schule ist zentral. Es ist das Recht der Erziehungsberechtigten und nicht des Staates oder einer Partei, zu entscheiden, auf welcher Wertegrundlage und Tradition ihre Kinder in die Gesellschaft sozialisiert werden. Als Unterricht unterliegt der Religionsunterricht allein der Schulaufsicht des Kultusministeriums. Diese erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Trennung von Kirche und Staat. Der Ethikunterricht ist neben dem verfassungsrechtlich garan-

tierten bekenntnisorientierten Religionsunterricht für alle Religionen und eines Unterrichts für Mitglieder von Weltanschauungsgemeinschaften gleich berechtigt zu behandeln. Der Religionsunterricht sollte kooperativ mit anderen Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften sowie dem Ethikunterricht stattfinden, um ein Ort der Einübung von Toleranz sein zu können.

Differenzen gibt es in der LINKEN bei der Frage, wie Religion unterrichtet werden soll. Konsens besteht darüber, dass der Religionsunterricht nicht das Privileg nur einiger Religionsgemeinschaften sein darf, sondern eine allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften offenstehende Einrichtung sein muss, um der zunehmenden religiösen und weltanschaulichen Pluralität gerecht zu werden.

4.5. Konflikte solidarisch bearbeiten

Im gesellschaftlichen Alltag entstehen immer wieder Konflikte, die in einer durch soziale Spaltung auch noch zunehmen werden. Diese Konflikte sind oft mitgeprägt, durch das soziale, kulturelle, weltanschauliche oder religiöse »Gepäck«, das Menschen mit sich tragen. Nicht alle Konflikte lassen sich komplett auflösen.

DIE LINKE spricht sich dafür aus, bestehende Konflikte nicht kulturell oder religiös aufzuladen, sondern Strukturen zu schaffen, um Konflikte zu lösen – in Schulen, in Universitäten, am Arbeitsplatz, in Stadtteilen.

Wir unterstützen den Aufbau und die Verstärkung von Antidiskriminierungsstellen in den Ländern, auf lokaler Ebene und auch in einzelnen Lebensbereichen, wie dem Schulwesen.

In diesem Rahmen können sowohl Diskriminierungen von und Übergriffe gegen Minderheiten als auch Diskriminierungen und Übergriffe im Namen von Religion bearbeitet werden.

4.6. Antimuslimischen Rassismus ächten

Der derzeitigen in Deutschland geltenden Diskriminierungsschutz ist lückenhaft und zu wenig wirksam. Eine Reform des Antidiskriminierungs-

rechts (AGG) deshalb für geboten. Der Ausbau von Antidiskriminierungs-Beratungsstellen für die Betroffenen und Projekte gegen antimuslimischen Rassismus und deren Finanzierung sind dringend notwendig.

DIE LINKE fordert, jeder Form des Hasses gegen Muslime entschlossen zu begegnen. Aufgabe der Bundesregierung ist es, Minderheiten zu schützen und zu fördern und ihrer Diskriminierung und Ausgrenzung entgegenzutreten. Der Bundestag muss antimuslimischen Rassismus genauso ächten, wie er Antisemitismus und Antiziganismus geächtet hat.

5. Umgang mit ethischen Grundsatzfragen

Die bundesdeutsche Gesellschaft ist durch eine Vielfalt ethischer Orientierungen geprägt, mit denen Menschen sich gegenüber individuellen, wie gesellschaftlichen Herausforderungen moralisch positionieren. Es ist eine Aufgabe der Politik, dieser Vielfalt Raum zu geben.

Pluralismus braucht einen Staat, der weltanschaulich neutral ist und zugleich den am Grundgesetz orientierten Konsens in der Gesellschaft fördert. Die Grundwerte der LINKEN basieren auf den Menschenrechten. Es sind Selbstbestimmung und Solidarität, Gerechtigkeit und soziale Gleichheit, Demokratie und Einsatz für das Gemeinwohl, Meinungsfreiheit und Einsatz für Antidiskriminierung, Antirassismus und Antifaschismus. Diese Werte prägen sowohl unser Menschenbild wie auch die Debatten um einzelne gesellschaftspolitische oder bioethische Fragen. Wir streben eine demokratische sozialistische Gesellschaft im Einklang mit der Natur und in globaler Solidarität an. Dies wirft viele ethische Fragen auf. In der Diskussion über diese Fragen sind christliche, jüdische und muslimische Religionsgemeinschaften sowie andere humanistische weltanschauliche Organisationen für uns wichtige Partner.

Linke Religionspolitik stellt sich der Grundfrage, wie der Staat angemessen mit der moralischen, religiösen und weltanschaulichen Vielfalt einer Gesellschaft umgehen soll. Diese Vielfalt ist mit Konflikten verbunden, die ausgehandelt werden müssen. Sie geht von der rechtlichen und moralischen Gleichheit der Bürgerinnen und Bürger und

dem Schutz der Gewissens- und Religionsfreiheit aus. Der weltanschaulich-neutrale Staat muss in angemessener Weise dafür sorgen, dass moralische und ethische Vielfalt Raum bekommt.

Bei ethischen Fragen ist für die LINKE zu unterscheiden, was zu den unverzichtbaren Grundauffassungen der Mitglieder der Partei gehört und eine klare Positionierung erfordert, was zweitens innerhalb der Partei strittig, aber geklärt werden sollte und schließlich das, was in einem Diskurs offen zu halten.

Dabei sind politische von ethischen Fragestellungen zu unterscheiden. Von Mehrheitsbeschlüssen bei umstrittenen ethischen Fragen (wie PID, Transplantation, ärztlich assistierter Suizid, Beschneidung) sollte nach Möglichkeit abgesehen werden, dies gilt auch für Abstimmungsempfehlungen an Abgeordnete. Wenn Mitglieder der Partei abweichende Positionen zu ethischen Fragen vertreten, ist damit respektvoll umzugehen. Künftig auftretende ethische Fragen sollen möglichst frühzeitig identifiziert und in den entsprechenden Gremien diskutiert werden. Für die Organisation und Durchführung entsprechender Debatten ist eine enge Kooperation mit den für solche Fragen zuständigen Arbeits- und Gesprächskreisen bei Partei und Rosa-Luxemburg-Stiftung zu suchen.

Der weltanschaulich-neutrale Staat muss in einer säkular und weltanschaulich wie religiös pluralen Gesellschaft einen gerechten Umgang mit moralischer Diversität regeln.

Linke Religionspolitik fördert den ethisch motivierten und gesellschaftlich bedeutsamen Beitrag, den zivilgesellschaftliche Organisationen, die von einem spirituellen oder religiösen Geist geprägt sind, einbringen. Ihre Beiträge zu ethischen Debatten sind zu hören und wertzuschätzen. Als exemplarisch kann die Flüchtlingsdebatte und das Engagement für Geflüchtete von Kirchen und Religionsgemeinschaften gelten.

Die wechselseitige Anerkennung von Bürgerinnen und Bürgern in einer Gesellschaft der Vielfalt ist immer eine Zumutung – für den religiösen Menschen wie für den säkularen. Doch die negative

Religionsfreiheit ist nicht »kostenlos« zu haben und enthält nicht das Recht, ohne die Zumutung der Religion und der ethischen Auffassung der Anderen leben zu können. Die Zumutungen sind in einer pluralen Gesellschaft wechselseitig.

6. Anhang

6.1. Beschluss zur Einsetzung der Kommission Religionsgemeinschaften, Weltanschauungsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft vom 21.1.2017

1. Der Parteivorstand setzt eine Kommission ein, die Entscheidungsgrundlagen für Positionen der Partei zum Verhältnis von Staat und Religions- sowie Weltanschauungsgemeinschaften und der Rolle von Religion und Weltanschauung in der Gesellschaft formuliert. Die Kommission erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für die Partei.

2. Der Kommission gehören Mitglieder der Partei an, die verschiedenen religiösen und weltanschaulichen, z.B. christlichen, jüdischen, muslimischen, humanistischen, laizistischen, atheistischen sowie säkularen Traditionen verbunden sind.

3. Die Kommission berücksichtigt zugleich verschiedene Strömungen und Positionierungen in der Partei, die Landes- und Bundesebene und kann zu speziellen Fragen Expertinnen und Experten innerhalb und außerhalb der Partei hinzuziehen.

4. Die Kommission wird geleitet durch Harald Wolf, Tobias Pflüger, Daniela Trochowski, Christine Buchholz und Kerstin Köditz. Sie werden beauftragt, ein Konzept zur Zusammensetzung, zum Arbeitsplan und zur Finanzierung der Kommission vorzulegen.

www.die-linke.de/partei/parteidemokratie/parteivorstand/2016-2018/detail/einsetzung-einer-kommission-religionsgemeinschaften-weltanschauungsgemeinschaften-staat-und-gesellschaft

Die Kommission wurde am 10. September 2017 berufen

Mitglieder der Kommission

Gökay Akbulut, Ali Al Dailami, Michael Brie, Barbara Cardenas, Jochen Dürr, Friederun Fessen, Ilsegrit Fink, Claudia Haydt, Ulrike Juda, Peer Jürgens, Hermann Klenner, Jürgen Klute, Boris Krumnow, Yasmin Nahhass, Petra Pau, Hermann Ruttman, Viola Schubert-Lenhard, Franz Segbers, Torsten Weil

6.2. Dokumentation der Arbeitspapiere der Religionspolitischen Kommission (2017-2021)

Beschlossene Papiere der Kommission:

1. Vielfalt entwickeln und verteidigen. DIE LINKE, das Menschenrecht auf Religionsfreiheit und die Trennung von Staat und Religion, 2018
www.die-linke.de/partei/parteidemokratie/kommissionen/kommission-religionsgemeinschaften-weltanschauungsgemeinschaften-staat-und-gesellschaft/detail/vielfalt-entwickeln-und-verteidigen/

2. Ablösung der Staatskirchenleistungen (Dotationen), 2019
www.die-linke.de/partei/parteidemokratie/kommissionen/kommission-religionsgemeinschaften-weltanschauungsgemeinschaften-staat-und-gesellschaft/detail/ablosung-der-staatskirchenleistungen-dotationen

3. Das Sonderarbeitsrecht der Kirchen und seine gesellschaftlichen Wirkungen, 2020
www.die-linke.de/partei/parteidemokratie/kommissionen/kommission-religionsgemeinschaften-weltanschauungsgemeinschaften-staat-und-gesellschaft/detail/das-sonderarbeitsrecht-der-kirchen-und-seine-gesellschaftlichen-wirkungen/

4. Islamfeindlichkeit, 2020
www.die-linke.de/partei/parteidemokratie/kommissionen/kommission-religionsgemeinschaften-weltanschauungsgemeinschaften-staat-und-gesellschaft/detail/islamfeindlichkeit/

5. Religionsfinanzierung im säkularen Staat, 2021
www.die-linke.de/partei/parteidemokratie/kommissionen/kommission-religionsgemeinschaften-weltanschauungsgemeinschaften-staat-und-gesellschaft/detail/religionsfinanzierung-im-saekularen-staat/

Die Website der Kommission:
www.die-linke.de/partei/parteidemokratie/kommissionen/kommission-religionsgemeinschaften-weltanschauungsgemeinschaften-staat-und-gesellschaft

6.3. Beschluss des Parteivorstands zum Umgang mit dem Bericht

Umgang mit dem Bericht der religionspolitischen Kommission

Beschluss des Parteivorstands vom 17.12.2022
Der Parteivorstand nimmt den Bericht der Kommission Religionsgemeinschaften, Weltanschauungsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft des Parteivorstandes der LINKEN entgegen und bedankt sich bei den Mitgliedern der Kommission für ihre Arbeit.

Der Bericht wird den Gliederungen der Partei zugestellt und die Landesverbände gebeten, Diskussionsräume für die Diskussion des Berichtes zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen thematisch zuständige Arbeitszusammenhänge, Landesarbeitsgemeinschaften und Verantwortliche in den Vorständen und Fraktionen einbezogen werden.

Die Kommission Religionsgemeinschaften, Weltanschauungsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft wird gebeten, eine Beschlussvorlage für eine Befassung auf einem Parteitag innerhalb der nächsten zwei Jahre vorzubereiten.

www.die-linke.de/partei/parteidemokratie/parteivorstand/parteivorstand-2022-2024/detail-beschluesse-pv/umgang-mit-dem-bericht-der-religionspolitischen-kommission/

6.4. Zitierte Literatur

Bielefeldt, Heiner:
Streit um die Religionsfreiheit. Aktuelle Facetten der internationalen Debatte. Erlangen 2012

Marx, Karl:
Zur Kritik der Hegelschen Rechts-Philosophie [1843], MEW, Bd. 1

Marx, Karl: Kritik des Gothaer Programms [1875], MEW, Bd. 19

Luxemburg, Rosa:
Zur russischen Revolution [1918], LW, Bd. 4

Segbers, Franz:
Neuausrichtung der Finanzierung von Religionsgemeinschaften im säkularen Staat. Berlin, Rosa-Luxemburg-Stiftung, 2020

Autor*innen des Abschlussberichtes:

Christine Buchholz, Michael Brie, Jochen Dürr, Hermann Klenner, Jürgen Klute, Helge Meves, Yasmin Nahhass, Petra Pau, Hermann Ruttmann, Viola Schubert Lehnhardt, Franz Segbers

